

Statuten des Naturstein-Verbandes Schweiz NVS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Naturstein-Verband Schweiz» (Abkürzung NVS), in diesen Statuten nachfolgend «Verband» genannt, besteht eine Berufsvereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Unternehmungen und Personen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Geschäftssitz haben und welche in der Gewinnung, Verarbeitung, dem Versetzen, Verlegen oder der Prüfung von Naturstein, von Naturstein-Produkten oder von Natursteinersatzprodukten tätig sind, mit Naturstein handeln oder Naturstein und Naturstein-Bauten unterhalten oder instand stellen.

Art. 4 Ziele

Der Verband hat unter anderem zum Ziel:

- a) die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu f\u00f6rdern, so gegen\u00fcber Beh\u00f6rden, Gewerkschaften und Medien;
- b) den Berufsstand und das Handwerk zu heben, so durch Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und durch die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsverbänden und Forschungsstellen im In- und Ausland;
- c) das Ansehen der Branche zu stärken, so durch Pflege von Öffentlichkeitsarbeit;
- d) die Stellung der Mitglieder im Markt zu stärken, so durch betriebswirtschaftliche Hilfen, Austausch von fachlichem Wissen, Mitarbeit bei Richtlinien und Erlassen, Diskussion und Lösung technischer Probleme, Unterstützung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Schaffung von Branchen-Kontaktforen und -Plattformen und anderen Dienstleistungen;
- e) die Vernetzung der schweizerischen Natursteinbranche zu sichern und auszubauen, so durch Kontaktpflege zu Nachbarorganisationen und den Beitritt zu Dachorganisationen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art 7 Mitgliederkategorien

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen

- a) Aktivmitgliedern
- b) Partnermitgliedern
- c) Personenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Über die Zuteilung zu einer Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand.

Der von den Aktiv- Partner- und Personenmitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verband bei, so schuldet es den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres pro rata temporis.

Art 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Unternehmungen und Personen werden, welche in der Gewinnung, Verarbeitung, dem Versetzen, Verlegen oder der Prüfung von Naturstein, von Naturstein-Produkten oder von Natursteinersatzprodukten tätig sind, mit Naturstein handeln oder Naturstein und Naturstein-Bauten unterhalten oder instand stellen oder eine verwandte Tätigkeit ausüben.

Wer Aktivmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.

Jedes Aktivmitglied hat an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen eine Stimme und kann mit Vollmacht ein weiteres Aktivmitglied vertreten.

Art 9 Partnermitglieder

Partnermitglieder können Personen oder Unternehmungen, wie Lieferanten von Werkzeug, Geräten, Maschinen und Chemischen Produkten, sowie Behörden und Organisationen werden, die die Bestrebungen des Verbandes ideell oder finanziell zu unterstützen wünschen.

Wer Partnermitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.

Partnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art 10 Personenmitglieder

Personenmitglieder können Personen werden, welche sich der Branche verbunden fühlen und nicht als Aktivmitglied oder als Partnermitglied dem Verband beitreten können (z.B. Pensionierte, ehemalige Betriebsinhaber).

Wer Personenmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.

Personenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen);
- b) durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung, Konkurs oder Tod des Alleininhabers
- c) durch Ausschluss (über den Ausschluss beschliesst der Vorstand; Ausschlussgründe sind insbesondere das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge und das Handeln gegen die Interessen des Verbandes)

In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind.

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Kommissionen und Fachgruppen
- e) die Urabstimmung

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge; Beschluss über das Budget;
- c) Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Verbandes

Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Zirkular. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Geschäftsstelle 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt. Ort und Zeit von ausserordentlichen Generalversammlungen bestimmt der Vorstand. Für ausserordentliche Generalversammlungen kann in dringlichen Fällen die Einladungsfrist auf eine Woche herabgesetzt werden. Der Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen müssen neben der Tagesordnung auch allfällige Anträge beiliegen.

Die Abstimmungen und Wahlen an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen offen durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Präsident.

Art 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und dem Präsidenten. Der Vorstand bezeichnet einen Vize-Präsidenten und kann einen Finanzchef bezeichnen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollten die einzelnen Landesteile und die verschiedenen Betriebsgattungen angemessen berücksichtigt werden.

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Er leitet die Verbandsgeschäfte und ergreift alle Massnahmen im Dienste der Branche und der Mitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
- c) die Festlegung der Verbandspolitik
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen:
- e) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
- f) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- g) die Einberufung von Kommissionen und Fachgruppen sowie die Koordination der Verbandstätigkeiten in diesen Gremien;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- i) die Wahl der Geschäftsstelle, die Festsetzung ihres Pflichtenheftes und ihrer Honorierung;

Nach Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an Kommissionen und Fachgruppen delegieren; er kann zur Erreichung des Verbandszweckes Selbsthilfewerke errichten oder sich bestehenden Selbsthilfewerken anschliessen. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand externe Berater heranziehen und sie nach dem Leistungsprinzip honorieren.

Der Präsident führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift. Er vertritt den Verband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er führt dafür mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift und zeichnet mit dem Präsidenten, wenn die Geschäftsstelle verhindert ist.

Der Vorstand und der Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar; die Amtszeit des Präsidenten beträgt maximal sechs Jahre.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.

Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig. Dringliche Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat jeweils den Stichentscheid.

Art 16 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wiederwählbar. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden.

Die Revisoren bzw. Treuhandstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie können im Verlauf des Jahres Kassenführung, Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.

Art 17 Kommissionen und Fachgruppen

Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an Kommissionen und Fachgruppen delegieren. Kommissionen und Fachgruppen sind dem Vorstand unterstellt und sind beratende Organe.

Die Kommissionen und Fachgruppen treten auf Verlangen ihres Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die Kommissionen und Fachgruppen haben ihren Finanzbedarf dem Vorstand anzumelden, welcher entsprechende Anträge im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses berücksichtigen kann.

Art. 18 Urabstimmung

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder verpflichtet, einen Antrag zur schriftlichen Abstimmung, sog. Urabstimmung, zu bringen. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief und unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen, innerhalb welcher der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist, zu unterbreiten.

Der Antrag gilt als angenommen und wird zum verbindlichen Beschluss, wenn die Mehrheit der eingegangenen Stimmen zustimmt.

Art 19 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisungen des Vorstands. Sie stellt die grundlegender Sekretariatsdienstleistungen des Verbandes sicher. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Vorbereiten des Budgets zuhanden des Vorstandes
- d) Vorbereiten der Geschäfte des Vorstandes
- e) Teilnahme an Sitzungen der Organe soweit notwendig
- f) Führung der Sitzungsprotokolle soweit notwendig
- g) Inkasso der Mitgliederbeiträge

IV. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen und Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie aus der Verzinsung des Vereinsvermögens zusammen.

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist Sache der Generalversammlung.

Einzelausgaben bis Fr. 10'000.-- fallen in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle. Beiträge über Fr. 10'000.-- pro Veranstaltung, Publikation oder Aus- und Weiterbildungsmassnahme sind durch den Vorstand durch entsprechende (Projekt)Budgets genehmigen zu lassen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Vereinsauflösung und weitere Bestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Abänderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können in begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 22 Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich und einlässlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller an der betreffenden Generalversammlung (oder ausserordentlichen Generalversammlung) anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so sind die vorhandenen Akten und das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) treuhänderisch zu übergeben. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren seit Auflösung kein neuer Branchenverband mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zwecke, so verfällt das Verbandsvermögen einer karitativen Organisation.

Art. 23 Gültigkeit der Statuten

Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, Reglemente usw. ist stets der deutsche Originaltext massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2018 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtlichen früheren Versionen der Statuten des Verbandes.

Zürich, 20. März 2018

Naturstein-Verband Schweiz NVS

Der Präsident: Die Geschäftsstelle:

M. Marazzi J. Depierraz